

**Pflichtenheft Leitung Betreuung und Gesundheit
Gemeindeführungsorganisation**

vom 22. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe	3
Art. 2	Anforderungsprofil	3
Art. 3	Wahl	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer	3
Art. 5	Aufgaben	4
Art. 6	Kompetenzen.....	4
Art. 7	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation	4
Art. 8	Amtsgeheimnis	4
Art. 9	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) vom 5. Oktober 2015 für die Leitung Betreuung und Gesundheit der Gemeindeführungsorganisation Alpnach folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 Zweck, Begriffe

Die Leitung Betreuung und Gesundheit ist gemäss Art. 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO Mitglied des erweiterten Führungsstabs.

Art. 2 Anforderungsprofil

Die Leitung Betreuung und Gesundheit soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- die administrativen und technischen Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeiten besitzen,
- eine entsprechende Ausbildung und/oder mehrjährige Führungserfahrung besitzen,
- Verhandlungskompetenz haben,
- Interesse am Gemeinwesen haben,
- über gute Ortskenntnisse verfügen.

Art. 3 Wahl

Die Leitung Betreuung und Gesundheit wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 3 des Notstandsreglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 Aufgaben

a) ständige Pflichten

- Planen von Notmassnahmen zur grösstmöglichen Aufrechterhaltung von Leistungen der Ersthilfe und Betreuungen,
- Planen von Evakuationen von Teilen der Bevölkerung,
- Evaluieren von Unterkunftsmöglichkeiten in der Gemeinde (Hotels, Lagerhäuser, usw.),
- Führen von Verzeichnissen über Ärzte und Pflegefachpersonal,
- Planen von notfallmässigen Aufbahrungsorten,
- Planen von Bestattungen von Verstorbenen, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bau und Infrastruktur.

b) Pflichten bei Aufgebot

- Koordination der Massnahmen zur grösstmöglichen Aufrechterhaltung von Leistungen der Ersthilfe und Betreuungen,
- Durchführen von Evakuationen gemäss Anweisung vorgesetzter Stellen,
- Organisieren von Unterkunftsmöglichkeiten und unterbringen von evakuierten Personen,
- Anordnen von notfallmässigen Aufbahrungen,
- Anordnen von Bestattungen von Verstorbenen, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bau und Infrastruktur.

Art. 6 Kompetenzen

Gemäss Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Notstandsreglements.

Art. 7 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation

Organisatorische Eingliederung: Vorgesetzte Stelle ist die Stabsleitung und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung. Die Stellvertretung des Departements Betreuung und Gesundheit übernimmt die Leitung Feuerwehr.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Leitung Betreuung und Gesundheit untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu enthalten.

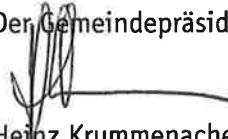
Art. 9 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Leitung Betreuung und Gesundheit tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Alpnach Dorf, 22. Februar 2016

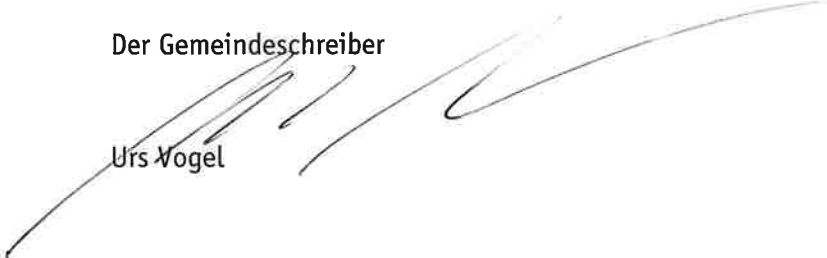
Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident



Heinz Kruppenacher

Der Gemeindegemeinschafter



Urs Vogel